

RS OGH 1989/3/21 11Os16/89, 14Os89/97, 15Os47/16z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.03.1989

Norm

StGB §28 Ca

StGB §133 G

StGB §146 F

Rechtssatz

Unbeschadet des Umstandes, daß die Täter (Frachtführer und dessen Chauffeure) die Veruntreuung von ihnen anvertrautem Transportgut und den nachfolgenden Versicherungsbetrug (Vortäuschen des Verlusts infolge Diebstahls) gleichzeitig bedachten und beschlossen, treffen beide Delikte in echter Realkonkurrenz zusammen (weder typische Begleittat noch straflose Vortat oder Nachtat).

Entscheidungstexte

- 11 Os 16/89

Entscheidungstext OGH 21.03.1989 11 Os 16/89

- 14 Os 89/97

Entscheidungstext OGH 09.09.1997 14 Os 89/97

Vgl auch; nur: Beide Delikte treffen in echter Realkonkurrenz zusammen. (T1); Beisatz: Hier: Veruntreuung eines geleasten PKWs und Versicherungsbetrug durch Vortäuschung dessen Diebstahls. (T2)

- 15 Os 47/16z

Entscheidungstext OGH 15.02.2017 15 Os 47/16z

Auch; Beisatz: Täuschungshandlungen zur Sicherung oder Deckung zuvor vom selben Täter begangener Vermögensstrafaten erfüllen nicht zusätzlich den Betrugstatbestand, soweit der Vermögensschaden bereits durch die Vortat verursacht wurde. Wird jedoch durch die Täuschung ein Dritter geschädigt oder der durch die Vortat eingetretene Vermögensschaden auf einen Dritten überwälzt, ist der Täter auch wegen Betrugs strafbar. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0091258

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

23.03.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at